

Dienstanweisung

im Rahmen der aktuellen Infektionslage mit dem Corona Virus (Covid 19) zur Weiterführung des Dienstbetriebes an der OVGU unter Beachtung der Siebten SARS- CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen Anhalt

(Stand: 29.07.2020)

Inhalt

1. Grundsätze.....	1
2. Einhaltung der Hygienebestimmungen.....	2
3. Unterstützung durch den betriebsärztlichen Dienst und die Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43).....	2
4. Regelungen für die Lehre und den Laborbetrieb.....	3
5. Universitätsbibliothek.....	3
6. Universitätsrechenzentrums (PC-Pools)	3
7. Durchführung des Hochschulsportbetriebs in den Sporthallen 1, 2, 3 der OVGU	3
8. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.....	4
9. Dienstrechtliche Hinweise zur Anwesenheit am betrieblichen Arbeitsplatz und mobile Arbeit.....	5
9.1. Voraussetzungen für das Arbeiten am betrieblichen Arbeitsplatz	5
9.2. Voraussetzung für mobiles Arbeiten.....	6
10. Freistellung zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.	6
11. Hinweise zu Dienstreisen.....	7
12. Private Reisen ins Ausland oder in Risikobereiche	7

1. Grundsätze

Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens wurde am 30.06.2020 die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen Anhalt (7. SARS-CoV-2-EindV) erlassen. In der Präambel wird darauf verwiesen, dass von den Menschen in der gegenwärtigen Zeit eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin erwartet wird. Das Verhalten basiert auf Einsicht und Freiwilligkeit aller Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch Regelungen vorschreiben. In diesem Sinne appelliert auch die Hochschulleitung an alle

Beschäftigten, ihr Verhalten den besonderen Umständen anzupassen und mit Augenmaß und der nötigen Sensibilität den betrieblichen Alltag zu meistern.

2. Einhaltung der Hygienebestimmungen

Es gelten nach wie vor die Hygienemaßnahmen, die bereits seit Beginn der Pandemie bekannt gemacht wurden. Dazu gehören:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Metern
- Häufiges Händewaschen
- Regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen
- Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen
- Ggf. Tragen von alltagstauglicher Mund- und Nasebedeckung.

Nach wie vor wird beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit empfohlen. Ist es nicht ausgeschlossen, dass Betroffene sich mit dem Corona-Virus angesteckt haben, sollte in Zweifelsfällen immer ein Test erfolgen (Fieberzentrum). Die Betroffenen und die Vorgesetzten können eigenverantwortlich entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Ein Beispiel für eine differenzierte Betrachtungsweise ist z.B. eine bekannte Allergie, die sich regelmäßig durch schnupfenähnlichen Symptomen zeigt (Heuschnupfen). In solchen Fällen muss gemeinsam abgestimmt werden, welche Maßnahmen sinnvoll sind.

3. Unterstützung durch den betriebsärztlichen Dienst und die Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43)

Die Betriebsärztin und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (K43) beraten das Rektorat, aber auch Vorgesetzte bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. Die OVGU bietet ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige arbeitsmedizinische Vorsorge an. Zudem wird durch die Betriebsärztin eine individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ermöglicht. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden.

Durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) werden im Bedarfsfall für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) und die von K43 erarbeitete Betriebsanweisung zur Verwendung, zum Lagern und zum Transport von Desinfektionsmitteln wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) werden bei Bedarf auch Einmalhandschuhe sowie Mund–Nase–Bedeckungen für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Flächendesinfektionsmittel wird von der Abteilung Gebäudedienste (K51) bereitgestellt. Die Desinfektion der Hörsäle / Seminarräume in denen Präsenzveranstaltungen / Prüfungen mit mindestens 15 Teilnehmer*innen stattfinden, ist über unseren Reinigungsdienstleister organisiert. Über Termine ist die Abteilung K51 durch die Prüfungsämter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei Präsenzveranstaltungen mit weniger als 15 Teilnehmer*innen obliegt die Desinfektion den Veranstaltern. Werden Räume an Dritte vergeben, haben diese für die Durchsetzung des Hygienekonzepts, zu dem auch die Flächendesinfektion gehört, zu sorgen.

4. Regelungen für die Lehre und den Laborbetrieb

Informationen zu Regelungen in Studium und Lehre (u.a. zum Wintersemester 2020/21) sind auf den folgenden Webseiten zu finden: <https://www.ovgu.de/corona.html>. Diese werden regelmäßig aktualisiert.

5. Universitätsbibliothek

Für die Öffnungs- und Servicezeiten der UB ergeben sich keine Änderungen. Weitere Informationen sind auf den Seiten der UB unter dem Link https://ub.ovgu.de/home/Aktuelles/Wichtige+Informationen+in+Bezug+auf+die+COVID_19_Pandemie+und+die+Ma%C3%9Fnahmen+der+Universit%C3%A4tsbibliothek-p-1750.html zu finden.

6. Universitätsrechenzentrums (PC–Pools)

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten können die PC–Pools noch nicht wieder geöffnet werden. Das URZ ist weiterhin im CSC erreichbar.

7. Durchführung des Hochschulsportbetriebs in den Sporthallen 1, 2, 3 der OVGU

Neben dem outdoor- wird auch der indoor–Sportbetrieb wiederaufgenommen. Grundlage ist ein Hygienekonzept, das auch für Drittnutzer gilt.

Der Aufenthalt in der Sportstätte ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sie darf nicht vor der zugewiesenen Nutzungszeit betreten und muss vor deren Ablauf verlassen werden.

Die Nutzung der Sportgeräte in den Sporthallen ist möglich, diese sind unmittelbar vor und nach Nutzung durch einen Sportverein oder eine Sportgruppe mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu reinigen.

Umkleiden und Duschen können wieder genutzt werden, jedoch ist hier, wie auch in den Sportkursen, die Abstandsregel von 1,5 Metern einzuhalten.

Jede Sparteinheit wird weiterhin mit einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Die Ausübung des Sports erfolgt kontaktfrei, sofern es die Sportart zulässt. Darüber hinaus gelten die Durchführungsempfehlungen der jeweiligen Spitzenfachverbände als verbindlich.

Wettkämpfe und Punktspiele dürfen unter Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Spitzenfachverbände stattfinden. Hierzu ist ein entsprechendes Hygienekonzept vom Veranstalter zu erstellen, welches dem der OVGU nicht entgegenstehen darf. Zuschauer*innen sind im Kurs- und Trainingsbetrieb weiterhin nicht zugelassen.

8. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende werden regelmäßig als online-Formate angeboten. Dies gilt sowohl für Angebote von internen als auch externen Referent*innen. Veranstaltungen, bei denen für den Lernerfolg persönliche Anwesenheit erforderlich sind, werden bis zur Aufhebung der Eindämmungsverordnung verschoben, es sei denn die Durchführung ist zwingend erforderlich. Dies kann bei gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildung der Fall sein oder bei Weiterbildungen, die zwingend erforderliche Kenntnisse vermitteln (z.B. gesetzliche Regelungen). In diesem Fall sind die Weiterbildungen in eigenen Räumen unter Einhaltung individueller Hygienekonzepte durchzuführen.

Die Englischkurse für das nichtwissenschaftliche Personal werden zum Wintersemester 2020/21 als Präsenzveranstaltungen angeboten. Große Gruppen werden geteilt und es erfolgt ein 14-tägiger Präsenzunterricht im Wechsel (A- und B-Wochen).

Die Zeiten ohne durchgängigen Präsenzunterricht werden nicht auf die Zahl der möglichen Kurse angerechnet. Im Regelfall werden die Beschäftigten in der Stufe weiter unterrichtet, die zuletzt im Präsenzunterricht erreicht war. Wünschen Beschäftigte den Wechsel in einen höheren Kurs, so werden individuelle Lösungen gefunden.

Coachings und Mediation werden bedarfsabhängig durchgeführt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass Coachings online durchgeführt werden. Ein Präsenzcoaching ist zu begründen und wird unter Hygienebedingungen durchgeführt.

Mediation hingegen ist in der regelmäßigen online-Durchführung nicht zielführend und findet in Präsenz unter Einhaltung der Hygienebestimmungen statt, es sei denn, eine oder einer der Teilnehmenden gehört nachgewiesenermaßen einer Risikogruppe an.

9. Dienstrechtliche Hinweise zur Anwesenheit am betrieblichen Arbeitsplatz und mobile Arbeit

9.1. Voraussetzungen für das Arbeiten am betrieblichen Arbeitsplatz

Haben Beschäftigte einen Arbeitsplatz in einem Einzelbüro, wird die Tätigkeit vorrangig von diesem aus erledigt.

Für Beschäftigte, die in Gemeinschaftsbüros, Werkstätten oder Laboren arbeiten, gilt:

- der Mindestabstand von 1.50 m ist einzuhalten. Ggf. sind Markierungen anzubringen, um eine Einhaltung zu gewährleisten
- zur Vermeidung des direkten Kontakts sind ggf. Trennvorrichtungen einzurichten (Plexiglasscheiben) oder Möbel zu verstellen
- kann das nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, insbesondere, wenn Publikumsverkehr besteht
- wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder Trennvorrichtungen nicht zur Verfügung stehen, sind Dritte zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtet

Es wird empfohlen, den Personenkreis, zu dem ein dauerhafter Kontakt im dienstlichen Zusammenhang besteht, möglichst konstant zu halten (Richtwert: 10 Personen).

Die [Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung im Rahmen der 40-Stunden-Woche und der gleitenden Arbeitszeit sowie Regelungen zur Flexibilisierung im Rahmen von Teilzeitarbeitsverhältnissen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg \(ohne MED\)](#) findet vollumfänglich Anwendung, insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeiterfassung. Kernzeiten entfallen, wenn versetzter Dienst geleistet wird.

9.2. Voraussetzung für mobiles Arbeiten

Mobiles Arbeiten kann nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit dafür geeignet ist. Das bedeutet:

- alle oder ein wesentlicher Teil der anfallenden Arbeiten können in mobiler Arbeit erledigt werden,
- die Vorgesetzten (Dekane, Leiter der Organisationseinheiten, u. a.) haben die Aufgabe, einen Arbeitsplan für die betreffenden Mitarbeiter aufzustellen, soweit sie nicht selbständig wissenschaftlich tätig sind
- die Erreichbarkeit per E-Mail und Telefon muss gewährleistet sein
- es besteht die Verpflichtung, die E-Mails und Webseite mehrmals täglich zu prüfen. Die Einstellung einer Rufumleitung oder Information auf dem Anrufbeantworter ist zu organisieren
- persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich (bspw. weil es keinen regelhaften Kundenkontakt gibt)
- Datenschutzbelange werden eingehalten

Die [Dienstvereinbarung über die Durchführung von mobiler Arbeit](#) gilt in ihren Grundzügen. Auf eine arbeitsvertragliche Ergänzungsvereinbarung kann nach wie vor verzichtet werden, wenn mobile Arbeit vereinbart wird, um die Hygienebestimmungen einzuhalten. In diesen Fällen reicht nach wie vor eine Mitteilung an das Dezernat Personalwesen, in denen die Beschäftigten außerhalb des wissenschaftlichen Personals namentlich gemeldet werden. Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sind verantwortlich für die Vergabe und Prüfung der Arbeitsaufgaben.

10. Freistellung zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Die Möglichkeit, bis zu 30 Tagen Freistellung für die Betreuung von Kindern, die nicht in die Schule gehen können, besteht seit Beginn der Schulferien nicht mehr. Für die Ferienzeit ist die Betreuung regelmäßig zu sichern. In den Fällen, in denen Kindertageseinrichtungen unvorhergesehen schließen müssen, weil Corona-Fälle aufgetreten sind, können die Tage, sofern sie noch nicht aufgebraucht sind, in Anspruch genommen werden. Eine weitere Erhöhung des Umfangs über die ursprünglichen 30 Tage hinaus ist bisher vom Land Sachsen-Anhalt nicht genehmigt worden.

Für die Betreuung anderer Familienangehörige gelten die tariflichen und gesetzlichen Möglichkeiten der Freistellung (Pflegzeitgesetz, tarifliche Regelungen).

11. Hinweise zu Dienstreisen

Grundsätzlich sollen Dienstreisen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn sie zur Ausübung des Dienstes unbedingt erforderlich sind.

Dabei ist das aktuelle, regionale Infektionsgeschehen zu beachten. Es müssen die dienstlichen Belange und die Fürsorgepflicht abgewogen werden. Nach wie vor wird empfohlen, auf Dienstreisen zu verzichten, wenn andere Formen des Informationsaustausches stattfinden können.

Ist zu befürchten, dass bei Rückkehr eine Quarantäne verhängt wird, sind Dienstreisen nur zu genehmigen, wenn sie unabdingbar für das Dienstgeschäft sind. Die Entscheidung obliegt dem/der Genehmigenden.

Aktuelle Reisewarnungen und -hinweise sind bei Antritt der Reise zu beachten, ggf. müssen bereits gebuchte Reisen storniert werden, wenn das Risiko für die Reisenden zu groß ist. Die Kosten für Stornierungen oder nicht erstattbare Ausgaben sind aus den dezentralen Reisekostenbudgets oder den Drittmittelkonten zu tragen. Das gilt auch bei Reisen im Rahmen von Weiterbildungen. Bereits aus diesem Grund ist bei der Genehmigung von Dienstreisen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilisierung der Reisenden und Genehmigenden erforderlich.

Sind Corona-Tests bei Einreise oder Ausreise oder der Verhinderung einer Quarantäne erforderlich, können diese Kosten als Nebenkosten über die Reisekostenabrechnung erstattet werden.

12. Private Reisen ins Ausland oder in Risikobereiche

Private Reisen in das Ausland oder in Risikobereiche betreffen das außerdienstliche Verhalten der Beschäftigten und Bediensteten. Durch das Inkrafttreten der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung ist jedoch davon auszugehen, dass solche Reisen in Kenntnis der Rechtslage erfolgen. Wird eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht oder unternommen, in dem die sich aus der Quarantäneverordnung ergebenden Beschränkungen bereits bekannt waren, müssen die Folgen von den Beschäftigten und Bediensteten selbst getragen werden.

Das bedeutet, dass z. B. im Fall einer Quarantäne bei Einreise oder Rückkehr, Schwierigkeiten bei der Rückreise oder von Tätigkeitsverboten Urlaub oder

unbezahlte Freistellung beantragt werden muss, wenn mobile Arbeit nicht vollumfänglich geleistet werden kann. Das gilt für die Geltungsdauer der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung. Es herrschen regional sehr große Unterschiede bei den getroffenen Regelungen, so dass insbesondere die Bestimmungen, die für den jeweiligen Wohn- und Arbeitsort gelten, beachtet werden müssen.

Die Hinweise des RKI finden Sie auf die aktuelle Seite: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Da sich die Situation insbesondere auf die Bewertung von Risikogebieten als sehr dynamisch darstellt, ist oftmals das Risiko vor Beginn der Reise nicht abschätzbar. Es wird empfohlen, sich vor Antritt der Reisen mit dem/der Vorgesetzten über die Möglichkeit mobiler Arbeit zu verständigen, um die Folgen einer Quarantäne zu minimieren. Wird eine Quarantäne behördlicherseits angeordnet, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach dem Infektionsschutzgesetz. Freiwillige Tests (im Fieberzentrum) können die Zeit der Quarantäne verkürzen, wenn ein negatives Ergebnis vorliegt.